

Mitteilung des Senats vom 17. Januar 2023

Wahlausschüsse für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Die Amtszeit der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen bei den Amtsgerichten und dem Landgericht endet am 31. Dezember 2023. Für die neue Amtsperiode der Jahre 2024 bis 2028 müssen die Voraussetzungen für die Schöffenwahl geschaffen werden.

Für die Neuwahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen ist ein Ausschuss zuständig, der bei jedem Amtsgericht gebildet wird. Dem Ausschuss gehören die durch die Geschäftsverteilung bestimmten Richterinnen und Richter beim Amtsgericht als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender, eine von der Landesregierung zu bestimmende Verwaltungsbeamtin beziehungsweise ein von der Landesregierung zu bestimmender Verwaltungsbeamter und sieben Vertrauenspersonen als Beisitzerinnen beziehungsweise Beisitzer an [§ 40 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)]. Die Vertrauenspersonen – die nicht Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft zu sein brauchen – sind aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Gemeindevertretung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zu wählen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 GVG).

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, je sieben Vertrauensleute für den Ausschuss des Amtsgerichts Bremen und den Ausschuss des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal, dessen Bezirk das Gebiet des stadtbremischen Stadtbezirks Nord umfasst, nach § 40 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu wählen.

Die Stadtbürgerschaft wählt nach § 40 Absatz 3 GVG je sieben Vertrauensleute für den Ausschuss des Amtsgerichts Bremen und den Ausschuss des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal, dessen Bezirk das Gebiet des stadtbremischen Stadtbezirks Nord umfasst.

Allgemeine Verfügung über die Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Zur Durchführung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 erlässt der Senat folgende Allgemeine Verfügung:

Abschnitt 1 – Wahl der Schöffinnen und Schöffen

1. Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven stellen nach § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2024, 2025, 2026, 2027 und 2028 auf.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen (§ 36 Absatz 2 Satz 1 GVG). Die Vorschlagsliste muss Familiennamen, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen (§ 36 Absatz 2 Satz 2 GVG).

2. Nach §§ 36 Absatz 4 Satz 1, 43 und 77 Absatz 1 GVG sind in die Vorschlagsliste
 - a) der Stadtgemeinde Bremen
 - aa) für den Bereich des Amtsgerichts Bremen wenigstens 822 Personen,
 - bb) für den Bereich des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal wenigstens 164 Personen,
 - b) der Stadtgemeinde Bremerhaven wenigstens 254 Personen aufzunehmen.

Anmerkung:

Der Bezirk des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal umfasst das Gebiet des stadtbremischen Stadtbezirks Nord (§ 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung (in Bremen der Stadtbürgerschaft, in Bremerhaven der Stadtverordnetenversammlung), mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§ 36 Absatz 1 Satz 2 GVG). Die Vorschlagslisten sind so zeitig aufzustellen, dass sie spätestens am 15. Juli 2023 aufgelegt werden können.

3. Diesen Zahlen liegen folgende Bestimmungen der Präsidentin des Landgerichts, des Präsidenten des Amtsgerichts Bremen, des Direktors des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal, der Präsidentin des Amtsgerichts Bremerhaven sowie der beziehungsweise des Vorsitzenden der Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven nach §§ 43, 77 Absatz 1, 78 Absatz 3 Satz 3 GVG bezüglich der erforderlichen Zahl der Hauptschöffinnen und Ersatzschöffinnen sowie Hauptschöffen und Ersatzschöffen zugrunde:
 - a) Landgericht Bremen
 - aa) für die Strafkammer in Bremen
176 Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie 200 Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen
 - bb) für die Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven
zwölf Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie 20 Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen

- b) Amtsgericht Bremen für die Schöffengerichte
70 Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie 70 Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen
 - c) Amtsgericht Bremen-Blumenthal für das Schöffengericht
acht Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie 14 Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen
 - d) Amtsgericht Bremerhaven für das Schöffengericht
20 Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie 30 Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen
4. Nach § 77 Absatz 2 GVG hat die Präsidentin des Landgerichts Bremen die Zahl der Hauptschöffinnen und Ersatzschöffinnen sowie Hauptschöffen und Ersatzschöffen bei den Strafkammern in Bremen wie folgt verteilt:
- a) auf den Bezirk des Amtsgerichts Bremen
127 Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie 144 Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen
 - b) auf den Bezirk des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal
28 Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie 32 Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen
 - c) auf den Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven
21 Hauptschöffinnen und Hauptschöffen sowie 24 Ersatzschöffinnen und Ersatzschöffen.
5. Die Vorschlagsliste ist aufzulegen. Zeit und Ort der Auflegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen (§ 36 Absatz 3 GVG). Es ist Vorsorge zu treffen, dass binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, gegen die Vorschlagsliste etwaig erhobene Einsprüche zu Protokoll genommen werden können (§ 37 GVG).
6. Die Einsendung der Vorschlagsliste nebst den Einsprüchen an die Richterin oder den Richter beim Amtsgericht (§ 38 Absatz 1 GVG) hat unverzüglich nach Ablauf der Auflegungsfrist zu erfolgen.
7. Die Stadtbürgerschaft wählt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, je sieben Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss des Amtsgerichts Bremen und des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des betreffenden Amtsgerichtsbezirks (§ 40 Absatz 2 und 3 Satz 1 GVG). Die Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven wählt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl, sieben Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss des Amtsgerichts Bremerhaven aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks (§ 40 Absatz 2 und 3 Satz 1 GVG).
8. Der Senat ernennt je eine Verwaltungsbeamtin oder einen Verwaltungsbeamten und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Wahlausschüsse des Amtsgerichts Bremen, des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal und des Amtsgerichts Bremerhaven (§ 40 Absatz 2 GVG).
9. Die Richterinnen und Richter bei den Amtsgerichten haben die Wahlausschüsse für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024, 2025, 2026, 2027 und 2028 zum Zwecke der von diesen nach §§ 41 und 42 GVG zu erledigenden Aufgaben spätestens zum 30. September 2023 einzuberufen (§ 40 Absatz 1 GVG).

Abschnitt 2 – Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gelten die Bestimmungen des Abschnitts 1 mit folgender Maßgabe:

1. Die Vorschlaglisten werden von dem Jugendhilfeausschuss aufgestellt. Sie sollen ebenso viele Männer wie Frauen und müssen mindestens die doppelte Anzahl von Personen enthalten, die als Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen sowie Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen benötigt werden (§ 35 Absatz 1 und 2 Satz 1 Jugendgerichtsgesetz – JGG).
2. Nach § 35 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 JGG, §§ 43 und 77 Absatz 1 GVG sind in die Vorschlagliste
 - a) der Stadtgemeinde Bremen
 - aa) für den Bereich des Amtsgerichts Bremen
224 Personen (112 Männer und 112 Frauen)
 - bb) für den Bereich des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal:
56 Personen (28 Männer und 28 Frauen)
 - b) der Stadtgemeinde Bremerhaven
104 Personen (52 Männer und 52 Frauen)aufzunehmen.
3. Diesen Zahlen liegen folgende Bestimmungen der Präsidentin des Landgerichts, des Präsidenten des Amtsgerichts Bremen, des Direktors des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal, der Präsidentin des Amtsgerichts Bremerhaven sowie der beziehungsweise des Vorsitzenden der Strafkammern bei dem Amtsgericht Bremerhaven nach §§ 43, 77 Absatz 1, 78 Absatz 3 Satz 3 GVG bezüglich der erforderlichen Zahl der Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen sowie der Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen zugrunde:
 - a) Landgericht Bremen
 - aa) für die Jugendkammern in Bremen
 - 16 Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen (acht Männer und acht Frauen)
 - 20 Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen (zehn Männer und zehn Frauen)
 - bb) Strafkammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven für die Jugendkammer
 - sechs Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen (drei Männer und drei Frauen)
 - zehn Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen (fünf Männer und fünf Frauen)
 - b) Amtsgericht Bremen für die Jugendschöffengerichte
 - 36 Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen (18 Männer und 18 Frauen)
 - 50 Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen (25 Männer und 25 Frauen)
 - c) Amtsgericht Bremen-Blumenthal für das Jugendschöffengericht
acht Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen (vier Männer und vier Frauen)

- 14 Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen (sieben Männer und sieben Frauen)
- d) Amtsgericht Bremerhaven für das Jugendschöffengericht
- 16 Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen (acht Männer und acht Frauen)
- 16 Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen (acht Männer und acht Frauen)
4. Nach § 77 Absatz 2 GVG hat die Präsidentin des Landgerichts Bremen die Zahl der Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen sowie Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen bei den Jugendkammern in Bremen wie folgt verteilt:
- a) auf den Bezirk des Amtsgerichts Bremen
- zwölf Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen (sechs Männer und sechs Frauen)
- 14 Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen (sieben Männer und sieben Frauen)
- b) auf den Bezirk des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal
- zwei Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen (ein Mann und eine Frau)
- vier Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen (zwei Männer und zwei Frauen)
- c) auf den Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven
- zwei Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen (ein Mann und eine Frau)
- zwei Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen (ein Mann und eine Frau)
5. Für die Aufnahme in die Vorschlagliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, erforderlich (§ 35 Absatz 3 Satz 2 JGG).
6. Die Vorschlaglisten sind so zeitig aufzustellen, dass sie spätestens am 15. Juli 2023 aufgelegt werden können.
7. Bei der Entscheidung über etwaige Einsprüche gegen die Vorschlaglisten der Jugendhilfeausschüsse und bei der Wahl der Jugendhauptschöffinnen und Jugendhauptschöffen sowie Jugendersatzschöffinnen und Jugendersatzschöffen führen die Jugendrichterinnen und Jugendrichter den Vorsitz im Schöffenwahlausschuss (§ 35 Absatz 4 JGG).

Abschnitt 3 – Bestimmung der für die Vorbereitung der Vorschlagslisten zuständigen Stellen

Zuständige Stelle für die Vorbereitung der Vorschlagsliste nach Abschnitt 1, deren Auflegung und die Entgegennahme der Einsprüche nach §§ 36 und 37 GVG ist für die Stadtgemeinde Bremen das Statistische Landesamt – Wahlamt –, für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat. Zuständige Stelle für die Vorbereitung der Vorschlagsliste nach Abschnitt 2, deren Auflegung und die Entgegennahme der Einsprüche nach §§ 36 und 37 GVG ist für die Stadtgemeinde Bremen das Amt für Soziale Dienste als Jugendamt, für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.